



Freie und **Kinderwerkstatt** Hamburg

Schutzkonzept SARS-CoV-2 **Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahren**

Um junge Menschen und Fach- wie Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige, von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sowie der Familienförderung (FamFö) vor den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu schützen, sind gemäß SARS-CoV-2-EindämmungsVO (Stand 12.05.2020) alle Träger der Kinder- und Jugendarbeit dazu verpflichtet, ein schriftliches Schutzkonzept für jede Einrichtung zu erstellen. Es geht sowohl um die Hygiene in der Einrichtung als auch um die der Teilnehmenden und weiterhin darum was in bestimmten Situationen zu tun ist.

Alle Beschäftigten der Einrichtungen sowie alle Nutzer*innen der OKJA sind darüber hinausgehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz bzw. die des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu beachten.

Inhaltliche Bereiche:

Einleitung und pädagogischer Ansatz

1. Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahren

1- a. Grundsätzliches

1- b. In den Innenräumen und Außenanlagen

1- c. im Sanitärbereich

1- d. Personen in Risikogruppen und generelle Ausschlusskriterien

2. Festlegung von Verantwortlichen für das Schutzkonzept, einer Kommunikationsstrategie Meldepflichten, Dokumentation

3. Aktualisierung des Hygieneschutzkonzepts

Einleitung und pädagogischer Ansatz

Unser Alltag und die Medien werden seit Monaten vom Corona- Trauma dominiert. Fake-News oder andere Gruselgeschichten trugen sicherlich zur weiteren Verunsicherung bei. Diese traumatischen Erlebnisse sind überwältigende Erfahrungen, die mit Gefühlen extremer Ohnmacht und Hilflosigkeit einhergehen. Die aktuelle Corona-Krise führte nicht in wenigen Fällen zu traumatischen Erlebnissen, die mit offensichtlichen Extremsituationen wie Krieg, Flucht oä. vergleichbar ist. Viele Alleinerziehende, die Beruf, Homeschooling und Kinderbetreuung unter einen Hut bringen müssen, stoßen zunehmend an ihre Grenzen. Schon unter normalen Bedingungen Kinder zu beschäftigen, zu versorgen ist nicht einfach – auch in normalen Familien. Viele Kinder und Jugendliche waren, in teilweise beengten Wohnräumen wochenlang kaum draußen, saßen mehrere Stunden vor Bildschirmen aller Art ohne Kontakt zu Freunden und Verwandte. Viele Eltern lassen sämtliche Medien unreflektiert laufen. So trifft es die schwächsten in unserer Gesellschaft während der Corona-Pandemie am härtesten.

- Dem möchten wir mit Wertschätzung und verständnisvoller innerer Haltung, durch Akzeptanz für das Verhalten der Betroffenen, entgegenwirken.
- Sensibler Umgang bei Corona-Themen: Altersgerechte Aufklärung und Einprägen zur Routine der Infektionsschutzmaßnahmen, ohne weitere Ängste zu schüren und bestehende unberechtigte Ängste zu entschärfen.
- Die Kinderwerkstatt bietet allen Kindern, nicht nur aus sozialen Brennpunkten, primär ein zweites Zuhause. Hier finden Sie Raum für individuelle Bedürfnisse oder Gelegenheit ihre Zeit mit Freunden zu verbringen. Ihnen stehen viele verschiedene multimediale Unterhaltungsmöglichkeiten, kontrolliert und unter technischer Beratung, zur Verfügung. Förderung der Medienkompetenz ist, auch vor Corona, eines unserer Intentionen.
- Verlängerung unserer Öffnungszeiten: Um die Entbehrungen der letzten Monate aufzufangen, haben wir unsere Öffnungszeiten um 2,5 Stunden wöchentlich erweitert.
- Erweiterung der Angebote und Verlagerung vieler Angebote ins Außengelände oder generell ins Freie: Um die Corona-Schutzmaßnahmen bedingte Einschränkungen für Nutzung unserer Räumlichkeiten zu kompensieren, bieten wir Parallelangebote für Gruppen im Freien.

1- a. Grundsätzliches

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Hygienische Grundregeln:

- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung sowie folgenden sonstigen Krankheitssymptomen zu Hause bleiben bzw. die Einrichtung sofort verlassen: Fieber, Durchfall oder Erbrechen, Störung des Geschmacks-/Geruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen.

- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen die Hände gründlich waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

Um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können, werden die anwesenden Teilnehmerinnen, Teilnehmer und Beschäftigten täglich unter Angabe der betreuten Kleingruppe von maximal 12 Teilnehmern in eine Anwesenheitsliste eingetragen. Diese beinhalten den vollständigen Namen (gut lesbar). Die Rechtmäßigkeit, solche Listen zu führen, ist mit Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. f) DSGVO begründet. Die Vorschrift erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen (hier: der Träger) oder Dritter. Das Interesse des Trägers, ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes seiner Beschäftigten und Teilnehmerinnen und Teilnehmer berechtigt, da der Träger bei Kenntnis einer Corona-Infektion eines Beschäftigten oder einer Beschäftigten oder eines Teilnehmers und einer Teilnehmerin Maßnahmen einleiten muss, um die Weiterverbreitung der Infektion in seinem Hause zu verhindern und die Kontaktpersonen der/des Infizierten zu warnen. Die Datenschutzinteressen der Personen, deren Daten in den Listen aufgenommen werden, wiegen geringer, als das v.g. berechtigte Interesse des Trägers. Die tägliche Anwesenheitsliste wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nur in Papierform geführt und vier Wochen verschlossen in der Einrichtung aufbewahrt. Nach Ablauf der vierwöchigen Frist wird die Anwesenheitsliste vernichtet, da eine längere Aufbewahrung wegen der bekannten Inkubationszeit des Coronavirus nicht gerechtfertigt ist. Die Listen werden nur an das Gesundheitsamt weitergegeben, da der Träger dazu verpflichtet ist.

Die Kinderwerkstatt hat den Zugangsweg als Einbahnweg organisiert, somit ist ein kontrollierter Zugang und Weggang ermöglicht worden. Die Wegführung erfolgt fließend. Die räumlichen Verhältnisse wurden angepasst, Begrenzung der Nutzerinnen und Nutzer gemäß Abstandsregel auf 15 Personen ist erfolgt. Aufsicht durch das Fachpersonal ist gewährleistet. Zur besseren Orientierung sind die Räume gekennzeichnet, der neuen Situation angepasst und werden den Kindern jeweils zugewiesen. Die Öffnungszeiten Wochentags sind auf 2x2 Stunden täglich geteilt, damit mehr Nutzer davon profitieren können(2x15). An Wochenenden jeweils 2x2,5 Stunden für

2x15 Nutzer. Zwischen den beiden Schichten werden alle Oberflächen gereinigt und die Räume Stoßgelüftet. Die grundsätzlichen Hygiene- und Verhaltensregeln sind in allen Räumen und nach außen ausgehängt. Alle Besucher werden bei erstmaligem Besuch, alters- und entwicklungsangemessen, mündlich über die aktuellen Bedingungen und Regeln aufgeklärt. Das Personal ist sich seinem pädagogischen Auftrag, zur Entwicklung einer Hygieneroutine bewusst und zur Weiterentwicklung dieser angewiesen.

1- b. In den Innenräumen und Außenanlagen

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion ist in der Einrichtung ein Abstand von mindestens 1,50 Metern vorgeschrieben. Das bedeutet, Tische und Sitzgelegenheiten sind entsprechend weit auseinandergestellt worden und damit deutlich weniger junge Menschen in der Einrichtung zugelassen (maximal 15 Nutzer), als im Normalbetrieb(unbegrenzt).

Wetter abhängig, werden viele Angebote und Aktionen nach außen verlagert. Auch dort werden die Abstandsregeln berücksichtigt und eingehalten. Ferienprogramme und Ausflüge unterliegen ebenfalls dieser Regelung. Sofern die Aufsicht nicht gewährleistet werden kann, werden ggf. Räume bzw. Bereiche von der Nutzung ausgenommen oder Ausflüge und Aktionen gestrichen. Alle Regel-, Wochenend- und Ferienangebote oder Aktionen wurden der Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahren neu überdacht und angepasst.

3. Aktualisierung des Hygieneschutzkonzepts

Da regelmäßiges und richtiges Lüften wichtig ist, um die Innenraumluft regelmäßig und möglichst vollständig auszutauschen, werden mehrmals täglich, mindestens stündlich(halbstündlich), eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen. Für die Gewährleistung der Intervalle werden Timer in relevante Räume installiert. Sollte ein Raum nicht wie empfohlen durchzulüften sein, wird der Raum von der Nutzung für das Publikum ausgeschlossen.

Unabhängig von der Materialbeschaffenheit, steht die Reinigung von allen Oberflächen und Handkontaktpunkten der Einrichtung stets im Vordergrund. Stark frequentierte Oberflächen wie – Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der – Umgriff der Türen – Treppen- und Handläufe – Lichtschalter – Tische – Computermäuse, Tastaturen, Telefone – Spiel, Sport- und Arbeitsmaterialien, werden besonders gründlich, mehr als einmal täglich bzw. nach Nutzerwechseln durch das Personal gründlich gereinigt bzw. desinfiziert. Auf die Nutzung von Spiel, Sport- und Arbeitsmaterialien, welche von mehreren Personen berührt werden und welche sich nach der Nutzung nicht gründlich reinigen bzw. desinfizieren lassen, wird verzichtet und wurden bereits aussortiert. Außerdem soll darauf verzichtet werden, Brett- und Kartenspiele oder Spielkonsolen einzusetzen, die sonst vor jedem Benutzerwechsel aufwändig gereinigt werden müssten. Spielkonsolen werden in unserer Einrichtung weiter genutzt, da kein Berührungspunkt zu den Geräten besteht oder benötigt wird. Die Konsolen sind entweder in Schränke integriert oder völlig kontaktlos über die Controller zu bedienen. Alle Spiele sind auf Festplatte installiert, sind online zu Streamen oder auf Online-Browsern zu spielen. Sogar das Ein- und Ausschalten der Geräte erfolgt kontaktlos über die Controller (meistens einmal am Tag seitens des Personals, da

ständig benutzt). Teilweise bringen die Nutzer ihre eigenen Controller mit, die bei Einlass ebenfalls mühelos gereinigt und angemeldet werden. Die hauseigenen Controller werden bei Benutzerwechsel stets vor Ausgabe desinfiziert.

Das RKI empfiehlt ein Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als weitere Möglichkeit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren. Insbesondere in Situationen, in denen die räumliche Distanzierung (Abstand < 1,5 m) nicht eingehalten werden kann, können Mund-Nasen-Bedeckungen hilfreich sein. Das generelle präventive Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit keine sinnvolle Maßnahme. Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen. Die Ausgabe und der Verzehr von Essen bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Essen darf nur kontaktlos ausgegeben werden. Warme Speisen müssen bis zur Ausgabe eine Temperatur von mindestens 65° C aufweisen und nach maximal 3 Stunden verbraucht werden. Auch bei der Essenausgabe und -einnahme ist das Abstandsgebot einzuhalten. Es wird empfohlen, ggf. abgepacktes Essen in Form von Lunchpaketen auszugeben. Diese sollen mit dem Hinweis „zum alsbaldigen Verzehr“ gekennzeichnet werden. Sofern Geschirr und Besteck benutzt werden muss, sollen Einwegartikel verwendet werden, sofern keine Reinigung in der Spülmaschine bei mindestens 60° C möglich ist. Getränke können in selbst mitgebrachten Flaschen oder Bechern oder durch personalisierbare Einwegflaschen ausgegeben werden. So wird eine versehentliche Verwechslung vermieden. Die Nutzerinnen und Nutzer der Kinder- und Jugendarbeit sollen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen. Ausflüge sind möglich. Auf ausreichende Abstände ist besonders zu achten. Bei ÖPNV-Nutzung sind Mund und Nase bedeckende Masken zu tragen.

Nach Empfehlung des RKI, sind tensidhaltige Reiniger für Bodenflächen ausreichend. Diese und alle Oberflächen werden täglich, vor der erneuten Nutzung, gründlich gereinigt und in ausgehängten Listen dokumentiert.

1- c. Im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen werden Flüssigseifenspender und, Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich mindestens einmal zu reinigen. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Nutzerinnen und Nutzer (in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

1- d. Personen in Risikogruppen und generelle Ausschlusskriterien

Bei Beschäftigten, die nach den Informationen des RKI zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, wird der Träger als Arbeitgeber mit der Beschäftigten oder dem Beschäftigten und ggf. dem Betriebsarzt geeignete Schutzmaßnahmen abklären. Zu den ausgemachten Risikogruppen gehören bis dato Personen über 60 Jahre und Personen mit folgenden Vorerkrankungen: • Erkrankungen des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung, Herzklappenfehler, Bluthochdruck), • Erkrankungen oder chronische Erkrankungen • der Lunge (z. B. COPD), • der Leber, • der Niere, • Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), •

Krebserkrankungen, • Geschwächtes Immunsystem (entsprechende Erkrankung oder Medikamenteneinnahme). Bei schwangeren Beschäftigten, wird der Träger als Arbeitgeber mit der Beschäftigten und ggf. dem Betriebsarzt geeignete Schutzmaßnahmen abklären. Dasselbe gilt für ehrenamtlich Tätige. Siehe hierzu auch die Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2 in der Anlage. Weitere Schutzmaßnahmen können nach Bedarf individuell oder generell angewandt werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die aufgrund schwerer spezifischer Vorerkrankungen besonders stark von einer Infektion mit COVID-19 gefährdet sind (siehe Aufzählung bei den Beschäftigten), sollten die Angebote und Maßnahmen erst wahrnehmen bzw. die Einrichtung besuchen, wenn die Eltern mit dem Kinderarzt eine Risikoabwägung vorgenommen haben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Die betreffenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in geeigneter Weise, im persönlichen Gespräch, informiert. Generell haben Personen keinen Zutritt zu den Einrichtungen mit • Krankheitszeichen für COVID-19 (z.B. Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Halsschmerzen, Störungen von Geruchs- und Geschmackssinn). • Auflagen aufgrund eines positiven COVID-19 Tests (z.B. Isolation). • Quarantäneauflagen, d.h. mit Kontakt in den letzten 14 Tagen zu Personen mit COVID-19.

2. Festlegung von Verantwortlichen für das Schutzkonzept, einer Kommunikationsstrategie, Meldepflichten, Dokumentation

Den für das Angebot Verantwortlichen sowie alle anderen Beschäftigten oder ehrenamtlich Tätigen der Kinderwerkstatt obliegt es dafür zu sorgen, dass die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung die Hygienehinweise mit der gebotenen Sorgfalt umsetzen. Der Träger hat, durch Aushänge und Gespräche dafür gesorgt, dass alle Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen und Teilnehmenden über die Abstands- und Hygienemaßnahmen der Einrichtung informiert sind (siehe hierzu <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/#c11965>). Durch den Träger wurde eine verantwortliche Person vor Ort benannt, die im Falle von Nachfragen oder Kontrollen Auskunft gibt. Sollte während der Betreuungszeit bei Beschäftigten oder jungen Menschen ein begründeter COVID-19 Erkrankungsverdacht auftreten, wird umgehend das zuständige Gesundheitsamt hinzugezogen, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Sollte bei einer Nutzerin oder einem Nutzer des Angebots oder bei einem oder einer Beschäftigten eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, so wird umgehend das zuständige Gesundheitsamt informiert, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Außerdem wird bei regionalen Angeboten das jeweilige Bezirksamt und bei überregionalen Angeboten das Landesjugendamt über eine festgestellte COVID-19 Erkrankung informiert.

3. Aktualisierung des Hygieneschutzkonzepts

Bei neuen Erkenntnissen zu den Übertragungswegen und Präventionsmaßnahmen oder Veränderung der SARS-CoV-2-EindämmungsVO und der sonstigen Gegebenheiten (siehe RKI sowie Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) wird das Konzept überarbeitet.